

TIPPS:

für Eltern:

- ☞ die erziehungsbeauftragte Person ist Ihnen persönlich bekannt & hat Ihr Vertrauen
- ☞ nur schriftliche Erziehungsbeauftragungen
- ☞ keine Blankounterschriften oder pauschale Erziehungsbeauftragungen
- ☞ klare zeitliche Regelungen & konkrete Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg)
- ☞ Erziehungsbeauftragter ist reif genug & in der Lage, dem Kind in jeder Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung anzubieten
- ☞ **Achtung: Die Verantwortung bleibt bei den Eltern! (Aufsichtspflicht & Haftung)**

für Veranstalter / Gewerbetreibende:

- ☞ Im Zweifelsfall die Erziehungsbeauftragung telefonisch bei den Eltern überprüfen
- ☞ Blankounterschriften von Eltern und nachträgliche Eintragung einer erziehungsbeauftragten Person nicht akzeptieren! (Es besteht kein Auftragsverhältnis)
- ☞ Zutritt verweigern, wenn eine erziehungsbeauftragte Person wg. ihrem Verhalten (z.B. alkoholisiert) ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen kann
- ☞ Als Veranstalter keine Erziehungsbeauftragungen wahrnehmen

NÄHERE INFORMATIONEN & KONTAKT

Landratsamt Donau-Ries

Kommunale Jugendarbeit

Pflegstr. 2, Donauwörth

☎ 0906 74 158

✉ martina.drogosch@lra-donau-ries.de

Polizeiinspektion Donauwörth

Kapellstr. 3, Donauwörth

☎ 0906 70 66 70

Polizeiinspektion Nördlingen

Reimlinger Straße 7, Nördlingen

☎ 09081 29 560

Polizeiinspektion Rain

Hauptstraße 50, Rain

☎ 09090 70 070

Erziehungs- beauftragte Person

Ratgeber
für
Jugendliche
Eltern
Erzieher/innen
Veranstalter

Bild: Nik Styles_pixelio.de



PRAKTISCHE HINWEISE ZUM UMGANG MIT ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNGEN

Das sagt das Gesetz...

§ 4 (1) (JuSchG) „Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet (...). Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.“

Begriff „erziehungsbeauftragte Person“

Eine erziehungsbeauftragte Person...

- ist eine dritte Person, die durch eine Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (i.d.R. Eltern; Ausnahme: Vormund/ Pfleger), die rechtliche und moralische Verantwortung gegenüber dem Kind oder Jugendlichen übertragen bekommt
- übernimmt für bestimmten Zeitraum stellvertretend für die/den Personensorgeberechtigte/n Erziehungsaufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht

Voraussetzungen einer erziehungsbeauftragten Person

Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- Fähigkeit den übertragenden Erziehungsauftrag wahrzunehmen
- Fähigkeit den Aufsichtspflichten nachzukommen d.h. den anvertrauten jungen Menschen leiten und beeinflussen zu können (z.B. Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen)
- Räumliche Anwesenheit d.h. die Erziehungsbeauftragte Person kann jederzeit Einfluss auf das Verhalten des Kindes/Jugendlichen nehmen bzw. Gefahren abwehren

Mögliche erziehungsbeauftragte Personen:

- Lehrer, Erzieher, sonstige pädagogische Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendleiter, Vereinsbetreuer, etc.
- Verwandte (volljährige Geschwister, Tante, Onkel etc.)
- Freunde oder Bekannte der Eltern

Ausschlusskriterien

Achtung: Nicht Jede/r ist als erziehungsbeauftragte Person geeignet! Z.B.:

- (bloße) Freunde und Bekannte des/der Minderjährigen
- Personen, die aufgrund ihres Verhaltens nicht mehr fähig sind, ihren Erziehungsauftrag wahrzunehmen (z.B. durch Alkohol)
- Personen, die den Personensorgeberechtigten (i.d.R. den Eltern) nicht persönlich bekannt sind
- Veranstalter/Gastwirte dürfen keine Erziehungsbeauftragung wahrnehmen!

Schriftliche Erziehungsbeauftragung

Empfehlung:

- schriftliche Vereinbarung (deutlicherer Auftragscharakter & bessere Transparenz)
- Eine Vorlage für eine schriftliche Vereinbarung gibt es unter:
www.familie-im-donau-ries.de
(Suchfunktion: Erziehungsbeauftragung)